

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Haushaltswesen		Drucksachen-Nr. 622/2006
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	07.12.2006	Beratung
Rat	14.12.2006	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

@->

Der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

Die Vorlage beinhaltet:

1. die Änderung des § 8 der Vergnügungssteuersatzung vom 12.12.2002 rückwirkend ab 01.01.2003
2. die Änderung der Vergnügungssteuersatzung ab 01.01.2007

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

A. Änderung der Besteuerungsgrundlage bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

Nach der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 12.12.2002 werden Spielautomaten in Spielhallen und Gastwirtschaften nach der Anzahl der Apparate, d.h. nach dem Stückzahl, besteuert (siehe § 8).

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.04.2005 – 10 C 5/04 – ist ein Steuerpauschsatz bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (Stückzahlmaßstab) stark eingeschränkt und nur noch unter bestimmten Voraussetzungen anwendbar. So ist die Besteuerung nach der Anzahl der Apparate unzulässig, wenn die Einspielergebnisse von Gewinnspielautomaten um mehr als 50% vom Durchschnitt der Einspielergebnisse der Automaten gleicher Art innerhalb einer Gemeinde abweichen.

In Bergisch Gladbach gibt es Daten, aus denen Schwankungsbreiten erkennbar sind. Die neue Satzung stellt daher als Reaktion auf die Urteile nicht mehr auf den Stückzahlmaßstab ab, sondern auf eine Besteuerung nach den Einspielergebnissen. Diese Berechnung gibt den durch die kommunale Vergnügungssteuer zu besteuern den Aufwand der Spieler wirklichkeitsnah wieder. Konkret empfiehlt es sich, an die so genannte Bruttokasse anzuknüpfen. Dabei wird der Teil besteuert, der ausweislich der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld bei dem Aufsteller verbleibt. Die kommunale Steuer knüpft insoweit an den gleichen Maßstab an, der auch bereits für die Umsatzsteuer herangezogen wird. Dem Argument eines möglichen Verstoßes gegen Art. 105 Abs. 2 a GG (Gleichartigkeit) und europäisches Recht kann jedoch entgegen gehalten werden, dass die hierfür von der Rechtsprechung geforderten Kriterien nicht erfüllt sind, so dass der Besteuerungsmaßstab mit höherrangigem Recht in Einklang steht (BVerwG, Urteil vom 22.12.1999 – 11 CN 1.99 –; VG Minden, Urteil vom 16.08.2006 – 11 K 3813/04 –). Die Anknüpfung an einen anderen Maßstab wie die Zahl der Spiele oder den Geldeinwurf unterliegt demgegenüber erheblichen rechtlich Bedenken (VG Düsseldorf, Urteil vom 15.05.2006 – 25 K 1074/06).

B. Höhe des Steuersatzes

Bei der Festlegung der Höhe des Steuersatzes ist es Aufgabe des Rates, unter sorgfältiger Feststellung der tatsächlichen Grundlagen, unter Beachtung der Bruttoeinnahmen und unter Abwägung der Interessen aller Betroffenen zu angemessenen Steuersätzen zu finden.

Bisher wurden pro Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen Steuern in Höhe von mtl. 206,00 € und in Gaststätten in Höhe von mtl. 53,00 € erhoben.

In Bergisch Gladbach sind mit Stand Juli 2006 117 Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und 97 in Spielhallen registriert. Seit 2004 ist die Anzahl der Gewinnspielautomaten um 17% gesunken.

Trotz städtischer Nachfrage in 2005 bei den betroffenen Betreibern liegen nur teilweise Zahlen über die Höhe der Einspielergebnisse vor. Der Deutsche Automaten-Verband e.V. hatte seinen Mitgliedern empfohlen, kommunale Anfragen nicht zu beantworten. Aufgrund fehlender rechtlicher Grundlage besteht auch keine Möglichkeit, die Herausgabe der Ergebnisse für die Vergangenheit zu fordern.

Zu verzeichnen war eine Rücklaufquote von etwa 22 % (betrifft insgesamt 48 Automaten). Die Rückläufe der Spielhallen- und Gaststättenbetreiber lassen zunächst die Prognose zu, dass die Einspielergebnisse einzelner Automaten mehr als 50% von den durchschnittlichen

Einspielergebnissen der Automaten innerhalb von Bergisch Gladbach abweichen. Das geringste Einspielergebnis wurde in Gaststätten mit 167,66 € und das höchste Ergebnis mit 681,54 € angegeben. In den Spielhallen wurde der geringste Wert mit 500,00 € und der höchste Wert mit 1.160,63 € angegeben.

Weitere öffentliche Erhebungen über Kasseneinhalte bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. 2002: durchschnittlicher mtl. Kasseneinhalt pro Spielgerät in Spielhallen 1.534,00 € und in Gaststätten 409,00 €, FfH Institut für Markt- und Wirtschaftsforschung GmbH: durchschnittlicher Kasseneinhalt in Spielhallen für 2000: 1.732,00 € und für 2003: 1.641,00 €) decken sich zum Teil mit Rückläufen der Betreiber aus Bergisch Gladbach. Hier ergeben 9 Rückmeldungen aus Gaststätten (insgesamt 21 Gewinnspielgeräte) durchschnittliche Einnahmen von 410,00 € Rückläufe von 3 Spielhallenbetreibern (insgesamt 27 Gewinnspielgeräte) ergeben durchschnittliche Einnahmen von 1.013,00 €. Da ansonsten keine Erfahrungswerte vorliegen, müssen diese Zahlen als Grundlage für die Festsetzung des Steuersatzes zum jetzigen Zeitpunkt zunächst ausreichen.

Ausgehend vom Automatenbestand im Juli 2006 hätte die Stadt nach dem alten Stückzahlmaßstäben für Gewinnspielgeräte folgende Einnahmen erzielen können:

1) Gaststättengeräte mit Gewinnmöglichkeit: 97 x 53,-- € mtl. = jährliche Steuereinnahme:	61.692,-- €
2) Spielhallengeräte mit Gewinnmöglichkeit 117 x 206,-- € mtl. = jährliche Steuereinnahme:	289.224,-- €
Steuereinnahme insgesamt:	350.916,-- €

Geht man auf der Grundlage der Rückläufe nun von durchschnittlichen Einspielergebnissen in Gaststätten von 410,00 € und Spielhallen von 1.013,00 € in Bergisch Gladbach aus, müsste rein rechnerisch der Steuersatz, um die Steuereinnahmen in bisheriger Höhe zu erhalten, wie folgt festgesetzt werden:

- 1) Gaststätten: 13%
- 2) Spielhallen: 20%

Laut Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen wird ein Steuersatz von 8-10% für empfehlenswert gehalten.

Die Verwaltung schlägt vor, den Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen auf 13% und Gaststätten auf 11% festzusetzen.

Begründung:

Da die Berechnungsgrundlagen (Höhe der Einspielergebnisse) angesichts der oben genannten Rücklaufquote als nicht ganz repräsentativ zu werten sind, ist bei der Festsetzung des Prozentsatzes umsichtig vorzugehen. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Prozentsätze erscheinen im Rahmen einer Interessenabwägung angemessen und vertretbar, da sie aus heutiger Sicht einerseits zu einer gewissen Entlastung der Spielgeräteaufsteller führen und andererseits den Vorgaben der Rechtsprechung Rechnung tragen. Folgende Übersicht macht dies deutlich:

Gaststätten:

Durchschnittliche Einspielergebnis:	410,-- €
Steuersatz:	11%
mtl. Steuerbelastung:	45,10 €
jährliche Steuernahme	52.496,40 €

Bei der bisherigen Berechnung nach Stückzahl beträgt die mtl. Steuerbelastung:	53,-- €
jährliche Steuereinnahme	61.692,-- €

Wenigereinnahmen städt. Haushalt - 9.195,60 €

Spielhallen:

Durchschnittliches Einspielergebnis:	1.013,-- €
Steuersatz:	13%
mtl. Steuerbelastung:	131,69 €
jährliche Steuereinnahme:	184.892,76 €

Bei der bisherigen Berechnung nach Stückzahl beträgt die mtl. Steuerbelastung	206,-- €
jährliche Steuereinnahme:	289.224,-- €

Wenigereinnahmen städt. Haushalt: - 104.331,24 €

Bei den zugrunde gelegten Daten und den daraus errechneten Zahlen ist zu berücksichtigen, dass insbesondere eine Reihe von größeren Aufstellern bzw. Betreibern von Spielhallen mit vermutlich höheren Einspielergebnissen der Aufforderung, die Einspielergebnisse mitzuteilen, nicht nachgekommen sind. Zieht man die oben genannten Erhebungen für das Land Nordrhein-Westfalen aus den Jahren 2000 bis 2003 in die Überlegungen mit hinein, ist zu vermuten, dass die durchschnittlichen Einspielergebnisse bei Spielhallengeräten mit Gewinnmöglichkeit in Bergisch Gladbach höher liegen und sich insoweit voraussichtlich höhere Steuereinnahmen realisieren lassen. Die Steuersätze von 13 % für Spielhallengeräte und 11 % für Gaststättengeräte lassen insoweit Mehreinnahmen für die Stadt zu, ohne dass von einer erdrosselnden Wirkung der Steuersätze auszugehen wäre. Die Vergnügungssteuer hat dann eine unzulässige erdrosselnde Wirkung und würde die nach Art. 12 Abs. 1 GG zulässige Grenze eines Eingriffs in die Berufsfreiheit überschreiten, wenn sie dazu führt, dass die betroffenen Berufsangehörigen in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht mehr in der Lage wären, den gewählten Beruf des Spielautomatenaufstellers ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen (BVerwG, Beschluss vom 07.01.1998 – 8 B 228.97 –; Urteil vom 22.12.1999 – 11 CN 1/99 – NVwZ 2000, 936 f.). Da selbst bei möglichen höheren Einspielergebnissen aller Voraussicht nach damit zu rechnen ist, dass die sich errechnenden Steuerbeträge hinter den nach dem bisherigen Stückzahlmaßstab zu leistenden Steuern zurückbleiben, bei deren Höhe die Rechtsprechung eine erdrosselnde Wirkung verneint hatte (so beispielsweise VG Düsseldorf, Urteil vom 12.07.2004 – 25 K 3013/04 –), kann ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG ausgeschlossen werden. Gleichzeitig tragen die vorgeschlagenen Steuersätze dem bereits erwähnten Umstand Rechnung, dass die Zahl der Gewinnspielautomaten in Bergisch Gladbach seit 2004 um 17 % gesunken ist. Eine darüber hinausgehende Entlastung der Spielgeräteaufsteller erscheint jedoch nicht sach- und interessengerecht, da der Rückgang der Anzahl der Automaten auch durch die allgemeinen

wirtschaftlichen Entwicklungen wie abnehmende Kaufkraft beeinflusst wird. Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse fallen in den Risikobereich der betroffenen Unternehmen. Der für Gaststätten anzuwendende Steuersatz wurde nicht mit 13% festgesetzt, weil es ansonsten zu einer höheren monatlichen Belastung als bisher gekommen wäre. Um auch hier eine spürbare Entlastung zu erreichen, wurde der Prozentsatz von 11 festgelegt.

C. Finanzielle Auswirkungen

Nach der obigen Berechnung wäre mit einem Steuerrückgang bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit von 32 %, somit insgesamt von 113.526,84€ zu rechnen. Diese Zahlen liegen im Bereich der Schätzungen einiger anderer vergleichbarer Kommunen, die ihre Mindereinnahmen zwischen 10 und 35% beziffern. Vermutlich wird der Steuerrückgang geringer ausfallen, da sich die der Berechnung zugrunde gelegten Zahlen aus den Rückläufen der Aufsteller als nicht ganz repräsentativ erweisen. Nach Ablauf eines Jahres muss die Entwicklung geprüft und der Steuersatz eventuell angepasst werden.

D. Rückwirkende Satzungsänderung ab 01.01.2003

Die rückwirkende Änderung der Vergnügungssteuersatzung ist notwendig, da bereits ab 2003 Widerspruchs- und Klageverfahren anhängig sind. Diese beziehen sich alle auf die Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab. Da im weiteren Verfahren damit gerechnet werden muss, dass die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Entscheidung bei Gericht herangezogen wird, muss diese auch rückwirkend geändert werden. Damit wird sichergestellt, dass zumindest Steuereinnahmen in Höhe des neuen Steuersatzes realisiert werden können.

Für den rückwirkenden Zeitraum ab dem 01.01.2003 soll in den noch offenen Verfahren für die Gewinnspielautomaten der gleiche Steuersatz gelten, allerdings mit der Modifikation, dass in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen höchstens eine Steuer von 206,00 € pro Apparat und Monat und in Gastwirtschaften und sonstigen Orten höchstens eine Steuer von 53,00 € pro Automat und Monat zu zahlen ist. Eine rückwirkende Änderung der Vergnügungssteuersatzung erscheint angezeigt, da für den Rückwirkungszeitraum zum Teil noch keine oder keine bestandskräftigen Vergnügungssteuerfestsetzungen bestehen und überdies noch verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig sind. Die rückwirkende Änderung der Vergnügungssteuersatzung ist zulässig. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht die Verwendung des – bislang auch in der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach zu findenden – Stückzahlmaßstabs nur noch unter engen Voraussetzungen für zulässig erklärt hatte, an deren Vorliegen im Stadtgebiet nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Köln ausweislich der Äußerungen im Eilverfahren 20 L 943/05 erhebliche Zweifel bestehen, konnten die Betroffenen nicht darauf vertrauen, von jeder Abgabepflicht verschont zu bleiben. Die Rechtsprechung hält eine rückwirkende Änderung einer Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abgaben auch dann für zulässig, wenn die bisherige Regelung an inhaltlichen Mängeln leidet. Dem Satzungsgeber ist es in diesem Zusammenhang nicht verboten, von neuen Berechnungsgrundlage auszugehen, wobei sich die nunmehr nach der Bruttokasse erhobene Vergnügungssteuer auch nicht wesensmäßig anders darstellt als diejenige, die die bisherige Satzung unter Verwendung des Stückzahlmaßstabs vorsah. Wenn das Bundesverwaltungsgericht nunmehr davon ausgeht, dass der Vergnügungsaufwand festgestellt werden kann und eine Pauschalierung daher nur noch unter engen Voraussetzungen zulässig ist, bleibt der Steuergegenstand selbst unverändert, ebenso die mittelbare Erhebung beim Veranstalter. Lediglich der Steuermaßstab wird unter Einsatz inzwischen zur Verfügung stehender technischer Einrichtungen wirklichkeitsnäher, indem die bisher übliche Pauschalierung entfällt.

Die Begrenzung der Höhe der Vergnügungssteuer für den Rückwirkungszeitraum auf den bisher beim Stückzahlmaßstab erhobenen Betrag ist gerechtfertigt. Es stehen zwei grundrechtlich geschützte Positionen im Widerstreit, und zwar das Schlechterstellungsverbot einerseits und der Gleichbehandlungsgrundsatz andererseits. Dem Vertrauen der Betroffenen, rückwirkend nicht zu höheren Steuern herangezogen zu werden, ist hier der Vorrang einzuräumen, zumal eine Verletzung von Art. 3 GG durch eine Ungleichbehandlung für den rückwirkenden Zeitraum zu vernachlässigen sein wird. Aufgrund der bisherigen Prognosen dürfte die Deckelung kaum greifen, weil voraussichtlich bei einem Steuersatz von 13 % bzw. 11% weniger Steuern anfallen werden als nach der bisherigen Satzungsregelung. Jedenfalls führt der nunmehr verwendete Steuermaßstab im Zuge der höhenmäßigen Begrenzung für den Rückwirkungszeitraum für die Betroffenen damit nicht zu einer höheren Steuerlast mit der Folge, dass insoweit eine Rückwirkung unzulässig wäre.

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach
(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005, S. 498), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.12.2002 (veröffentlicht im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung am 27.12.2002) wird wie folgt geändert.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Waren spiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten **mit** Gewinnmöglichkeit nach dem **Einspielergebnis**, bei Apparaten **ohne** Gewinnmöglichkeit nach deren **Anzahl und Dauer** der Aufstellung. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse im Kalendermonat werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	13 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 206,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	42,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	11 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 53,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	26,50 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten
(§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten
gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder
pornographische und die Würde des Menschen verletzende
Praktiken zum Gegenstand haben

275,00 Euro

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (3) Bei Apparaten **mit** Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, für jeden Kalendermonat eine Erklärung über die monatlichen Einspielergebnisse, die im Stadtgebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer nach amtlichem Vordruck bis zum 31.03.2007 bei der Stadt Bergisch Gladbach – Steuerwesen – einzureichen, soweit noch keine oder keine bestandskräftigen Vergnügungssteuerfestsetzungen bestehen.

Hierbei sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, die Anzahl der einwurfpflichtigen Spiele, den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge sowie das Einspielergebnis enthalten müssen.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Bergisch Gladbach hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Erklärung festgesetzt wird. Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetzes NRW in jeweils geltender Fassung.

Der sich aus der Vergnügungssteuererklärung ergebende Steuerbetrag ist bis zum 15.04.2007 zu entrichten. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (4) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, sind taggenau anzugeben. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (5) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge -z. B. durch separate Geldeinwürfe- ausgelöst werden können.

- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Appa-

rat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (7) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielapparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich beim Steuerwesen der Stadt Bergisch Gladbach anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 6 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (8) Ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse nicht oder nicht vollständig nachzuweisen, ist diese auf andere Art glaubhaft zu machen. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung im Schätzwege erfolgen.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.12.2002 (veröffentlicht im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung am 27.12.2002) wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Schönheitstänze (z. B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespiele (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufserächtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist.
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

(2) Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwirklichen und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

§ 4

Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben als

1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,

2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.

- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarte gelten auch sonstige Ausweise (z. B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor von der Stadt Bergisch Gladbach anerkannt wurden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugaben nicht in Betracht.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, dem Steuerwesen der Stadt Bergisch Gladbach zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können von der Stadt Bergisch Gladbach gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden. Zu Kontrollzwecken sind mindestens 2 Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Bergisch Gladbach auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Bergisch Gladbach auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Stadt Bergisch Gladbach im Einzelfall festzulegenden Höchstgrenze unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (8) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten dem Steuerwesen der Stadt Bergisch Gladbach binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei

regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren. Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese 1,00 € übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.

Die Anrechnung der Zugaben erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Bergisch Gladbach und ab Datum der erstmaligen schriftlichen Anzeige der Veranstaltung bei der Stadt Bergisch Gladbach.

- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Bergisch Gladbach kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5 beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes.
- (2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Der Spielumsatz ist dem Steuerwesen der Stadt Bergisch Gladbach spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Die Stadt Bergisch Gladbach kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenauspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten **mit** Gewinnmöglichkeit nach dem **Einspielergebnis**, bei Apparaten **ohne** Gewinnmöglichkeit nach deren **Anzahl und Dauer** der Aufstellung. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse im Kalendermonat werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 13 v.H. des Einspielergebnisses |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 42,00 Euro |

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 11 v.H. des Einspielergebnisses |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 26,50 Euro |

3. a) Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 10,00 Euro

- b) Personalcomputern mit Multimediaausstattung 15,00 Euro
(z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen)

4. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten

(§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

275,00 Euro

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(3) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 6 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Werktag nach Ablauf eines jeden Quartals der Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - Erklärungen auf amtlichem Vordruck - „Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Vergnügungssteuererklärung für Spiel-, Geschicklichkeits- und sonstige Apparate“ - über die in den Vormonaten im Stadtgebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. Die Erklärungen sind getrennt nach Monaten einzureichen.

Hierbei sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer,

die fortlaufende Nummer und das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, die Anzahl der einwurfpflichtigen Spiele, den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge sowie das Einspielergebnis enthalten müssen.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Bergisch Gladbach hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Erklärung festgesetzt wird. Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetzes NRW in jeweils geltender Fassung.

- (4) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (5) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge -z. B. durch separate Geldeinwürfe- ausgelöst werden können.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (7) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich beim Steuerwesen der Stadt Bergisch Gladbach anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 6 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (8) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 6 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (9) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese dem Steuerwesen der Stadt Bergisch Gladbach vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe eines Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Stadtgebiet vollständig eingestellt, ist der Stadt bis zum 7. Werktag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steueranmeldung oder –selbsterklärung für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.
- (10) Ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse nicht oder nicht vollständig nachzuweisen, ist diese auf andere Art glaubhaft zu machen. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung im

Schätzwege erfolgen.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Bergisch Gladbach kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Bergisch Gladbach spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Bergisch Gladbach kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1-4 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Bergisch Gladbach anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Bergisch Gladbach kann bei Veranstaltungen zulassen, dass der Steuerschuldner (§ 3) eine Vergnügungssteuererklärung auf amtlichem Vordruck abgibt. Auf diesem Vordruck sind die im abgelaufenen Zeitraum erzielten vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen. Die Vergnügungssteuer ist entsprechend zu berechnen. Die Stadt Bergisch Gladbach legt fest, in welchen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Vergnügungssteuererklärung eingereicht werden muss.
- (3) Die Stadt Bergisch Gladbach ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen

innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 5 mindestens 10.000 Euro.

- (4) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nrn. 1-4 nicht durchgeführt, ist die Stadt Bergisch Gladbach spätestens einen Arbeitstag (Montag – Freitags) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten zu informieren.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Besteuerung von Apparaten) entsteht
- bei Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 mit dem Beginn des Spiels.
 - bei Abs. 2 Nr. 3 mit der Aufstellung.
- (4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (5) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z.B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die gemäß der §§ 5 (Kartensteuer) und 10 (Roheinnahme) festzusetzende Vergnügungssteuer sowie die Sicherheitsleistung nach § 11 Abs. 3 werden mit Ablauf von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Die Stadt Bergisch Gladbach ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden **Veranstaltungen** die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag, der bis zum 30.11 des Vorjahres zu stellen ist, zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) In den Fällen des § 7 (Spielumsatz) ist die Steuer am 7. Werktag des Folgemonates fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 8 (Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit) ist die Steuer zu folgenden Terminen fällig:

Januar – März eines Jahres:	bis zum 15. des Folgemonats
April – Juni eines Jahres:	bis zum 15. des Folgemonats
Juli – September eines Jahres:	bis zum 15. des Folgemonats
Oktober – Dezember eines Jahres:	bis zum 15. des Folgemonats

Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des

Steuerbescheides fällig.

In den Fällen des § 8 (Besteuerung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit) ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

- (5) In den Fällen des § 9 (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen sowie bei Nachveranlagung innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) In den Fällen des § 14 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (7) In den Fällen der §§ 8 Abs. 10 Satz 2 und 15 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (8) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 14

Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt (z.B. bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung/Steueranmeldung), kann gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 15

Steuerschätzung

Verstößt der Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 162 AO geschätzt.

§ 16

Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Bergisch Gladbach Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt Bergisch Gladbach auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Bergisch Gladbach unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG NRW i. V. m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG NRW i. V. m. § 147 AO.
- (3) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Bergisch Gladbach sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG NRW i. V. m. §§ 98 und 99 der AO wird verwiesen.
- (4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzen Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Bergisch Gladbach zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
 2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
 3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
 4. § 5 Abs. 4: Fehlerhafte Kennzeichnung der Eintrittskarten
 5. § 5 Abs. 5: Entwertung der Eintrittskarten
 6. § 5 Abs. 6: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 7. § 5 Abs. 8: Abrechnung der Eintrittskarten
 8. § 7 Abs. 2: Nachweis der Umsätze je Spiel
 9. § 7 Abs. 3: Erklärung des Spielumsatzes
 10. § 8 Abs. 3: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
 11. § 8 Abs. 4: verspätete oder unvollständige Erklärung des Apparatebestandes
 12. § 8 Abs. 7: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
 13. § 8 Abs. 8: Abbau defekter Automaten
 14. § 8 Abs. 9: Fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung
 15. § 8 Abs. 10: Nachweis/Erklärung der Bruttokasse

16. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen

17. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

18. § 16 Abs. 1: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen

19. § 16 Abs. 3 und 4: Verweigerung des Zutritts

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

Artikel 3

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung (Artikel 2) zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher schon gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Klaus Orth
Bürgermeister <-@